

menfassung einzelner Investitionsvorhaben bzw. Objekte eine effektivere volkswirtschaftliche Lösung erreicht wird. Effektivere Lösungen sind insbesondere durch eine bessere Auslastung der Grundmittel, eine Senkung des Investitionsaufwandes und des Aufwandes bei der Nutzung der Grundmittel, durch eine rationellere Inanspruchnahme territorialer Ressourcen sowie durch eine wirksamere Gestaltung der Kooperationsbeziehungen anzustreben.

(2) Gemeinsame Investitionen können unter anderem umfassen:

- gemeinsame Anlagen und Einrichtungen zur Forschung und Entwicklung sowie zur technisch-technologischen Umsetzung von Forschungsergebnissen;
- gemeinsame Produktionsanlagen und -einrichtungen einschließlich zur Ver- und Entsorgung;
- gemeinsame Hilfs- und Nebenanlagen und -einrichtungen;
- gemeinsame Maßnahmen im Bereich der sozialen und technischen Infrastruktur, z. B. zur
 - Kinderbetreuung,
 - Erschließung zusätzlichen Wohnraumes,
 - Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und des Bildungswesens,
 - Arbeiterversorgung und Entwicklung des Handels,
 - Schul- und Kinderspeisung,
 - Gesunderhaltung und für die Körperkultur, den Sport und die Erholung,
 - Verbesserung der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen und für
 - sonstige Maßnahmen zur Entwicklung der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium und des Umweltschutzes.

(3) An gemeinsamen Investitionen können sich auch sozialistische Genossenschaften und deren Betriebe und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen bei voller Wahrung der Eigentumsrechte an den von ihnen eingebrachten Anteilen beteiligen.

(4) Für gemeinsame Investitionen im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW gelten die dafür getroffenen Festlegungen.

§ 54

Verantwortung der örtlichen Räte

Die Räte der Bezirke und Kreise haben im Rahmen ihrer Verantwortung zur Planung der Standortverteilung von Investitionen und zur territorialen Rationalisierung alle Möglichkeiten der Zusammenfassung von Einzelinvestitionen zu gemeinsamen Investitionen zu prüfen und den Investitionsauftraggebern dazu Vorschläge zu unterbreiten bzw. im Rahmen ihrer Kompetenzen Auflagen zu erteilen. Für Erholungsbauten sind diese Vorschläge mit dem zuständigen Bezirksvorstand des FDGB auszuarbeiten.

Investitionsgemeinschaft

§ 55

(1) Die an der gemeinsamen Investition beteiligten Investitionsauftraggeber bilden eine Investitionsgemeinschaft. Sie haben die Aufgabenstellung und die Grundsatzentscheidung gemeinsam vorzubereiten und zu bestätigen bzw. zu treffen.

(2) Die Bildung der Investitionsgemeinschaft erfolgt durch den Abschluß eines Vertrages zur gemeinschaftlichen Lösung

von Aufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften, in dem insbesondere Vereinbarungen zu treffen sind über

- den Inhalt und den Umfang der gemeinsamen Investitionen sowie über die damit zu erreichende Zielstellung;
- den Investitionsauftraggeber, der für die Geschäftsführung bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Investitionen verantwortlich ist;
- den Anteil der von den Beteiligten zweckgebundenen bereitzustellenden materiellen und finanziellen Fonds sowie die Termine für die Bereitstellung;
- die Aufgaben der Beteiligten bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Investitionen;
- die Fondsinhaberschaft und die Nutzung der Grundmittel nach Durchführung der gemeinsamen Investitionen, insbesondere die sich aus den Anteilen der Beteiligten ergebenden Rechte und Pflichten auf Lieferungen und Leistungen.

§ 56

(1) Für die Geschäftsführung ist der Investitionsauftraggeber einzusetzen, der dafür die besten Voraussetzungen hat, z. B. aufgrund seines Aufgabenprofils, der Größe seines Anteils, des Standortes der gemeinsamen Investitionen oder der späteren Nutzung (Fondsinhaber). Der mit der Geschäftsführung beauftragte Investitionsauftraggeber ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Investitionen.

(2) Mit der Geschäftsführung können auf vertraglicher Grundlage auch bereits bestehende volkseigene Hauptauftraggeberbetriebe, wie die Hauptauftraggeber des komplexen Wohnungsbaus oder andere Betriebe, die aufgrund ihres Aufgabenprofils fachlich dafür zuständig sind, z. B. die VEB Gebäudewirtschaft, eingesetzt werden.

(3) Die zuständigen Räte der Bezirke und Kreise sind über die Bildung der Investitionsgemeinschaft mit der Vorlage des Vertrages über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben durch den mit der Geschäftsführung beauftragten Investitionsauftraggeber zu informieren.

§ 57

Einer Investitionsgemeinschaft können weitere Investitionsauftraggeber beitreten, wenn dies aufgrund des Standes der Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Investition möglich ist und

- die beteiligten Investitionsauftraggeber dem Beitritt zustimmen;
- die vereinbarten Aufgaben unter Berücksichtigung erforderlicher neuer Festlegungen, z. B. Neuaufteilung der Anteile der beteiligten Investitionsauftraggeber, erfüllt werden;
- die Grundmittel dadurch effektiver genutzt werden.

§ 58

Bereitstellung materieller Fonds und finanzieller Mittel

(1) Die Investitionsauftraggeber haben auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung die erforderlichen materiellen und finanziellen Fonds in Höhe ihres Anteils an der gemeinsamen Investition entsprechend den Rechtsvorschriften in ihre Pläne zweckgebunden aufzunehmen.

(2) Eine planwirksame Übertragung der materiellen Fonds, darunter Bau und Ausrüstungen, entsprechend den Anteilen der Investitionsauftraggeber an der gemeinsamen Investition auf den mit der Geschäftsführung beauftragten Investitionsauftraggeber in der Phase der Durchführung der gemeinsamen Investition ist möglich.